

Satzung des Vereins „MurnauMiteinander“

*Fassung vom 12.04.2016
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 12.04.2016 und 22.03.2015,
sowie durch Vorstandsbeschluss vom 11.07.2011 aufgrund Vollmacht der
Gründungsversammlung vom 22.03.2010 - siehe Beschluss TOP 7a des Protokolls der
Gründungsversammlung vom 22.3.2010*

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "MurnauMiteinander". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 82418 Murnau a. Staffelsee.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Ziel und Zweck des Vereins sind die Förderung einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung in Murnau, die zur Erhöhung der Lebensqualität und des menschlichen Miteinanders in allen Bereichen beiträgt und den Gemeindebürgern und -bürgerinnen die Möglichkeit bietet, sich am Entwicklungsprozess zu beteiligen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen und Projekte zur:
 - Förderung der öffentlichen Ortsgestaltung, der Orts- und Verkehrsplanung
 - Förderung der Kunst und Kultur sowie Kommunikation und Information
 - Förderung der Familien, der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung der Erziehung sowie der Bildung
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Ökologie und Nachhaltigkeit
 - Förderung der Integration und der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge und Vertriebene.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) natürliche Personen;
 - b) freiberuflich oder gewerblich tätige Gesellschaften bürgerlichen Rechts;
 - c) Handelsgesellschaften;
 - d) juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts;
 - e) Vereine;
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Zu einem Beschluss des Vorstands über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der zur Sitzung erschienenen Mitglieder des Vorstands.
- (4) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Vereinszweck besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat; bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben; der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist;
- b) Tod des Mitglieds;
- c) Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, wozu es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der zur Sitzung erschienenen Mitglieder des Vorstands bedarf, infolge:
 - aa) Rückstandes des Mitglieds hinsichtlich der Zahlung des geschuldeten Mitgliedsbeitrages, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung; im Falle eines solchen Zahlungsrückstandes darf der Ausschluss vom Vorstand jedoch erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde; der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden;
 - bb) schuldhafter grober Verletzung der Interessen des Vereins durch das Mitglied;
 - cc) unehrenhaften Verhaltens des Mitglieds oder eines sonstigen wichtigen Grundes.
- d) Vor dem Beschluss des Vorstands auf Ausschluss aus den in § 4 Abschnitt c) Unterabschnitt bb) bzw. cc) genannten Gründen muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen

eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds.

- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 4 Abschnitt c) Unterabschnitt bb) bzw. cc) genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die übrigen Zahlungsmodalitäten der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks zu nutzen und Vorschläge zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu machen; sie besitzen das Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das aktive Wahlrecht.
- (2) In Vereinsämter (z. B. in das Amt eines Vorstandsmitglieds) können nur gewählt werden:
 - a) Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) natürliche Personen, die als gesetzlicher Vertreter oder aufgrund Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds gemäß § 3 Absatz 1 Abschnitt b), c) und d) der Satzung berechtigt sind.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesen Interessen und dem Ansehen des Vereins schaden könnte; die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe sind zu beachten; die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind zur zeitgerechten Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich am Sitz des Vereins statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Zwei-Wochenfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Fax-Anschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können schriftlich von jedem Mitglied bis spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Solche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden auf der Homepage der Marktes Murnau a. Staffelsee (www.murnau.de) veröffentlicht und bis zum Ende der Mitgliederversammlung dort belassen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, beschließt die Versammlung. Vorstehendes gilt entsprechend für Anträge zur Mitgliederversammlung.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennehmen und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands;
- b) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beratung und Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Höhe, Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten);
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge aufgrund der Tagesordnung;
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Anträge zur Mitgliederversammlung, die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden;
- h) Beratung und Beschlussfassung über die Form von Wahlen;
- i) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus den anwesenden natürlichen Personen.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen.

Der Schriftführer des Vereins führt das Protokoll. Ist der Schriftführer des Vereins nicht anwesend, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer aus den anwesenden natürlichen Personen.

- (2) Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung zwingend etwas Anderes ergibt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, bei Abwesenheit sowohl des Vorsitzenden als auch des stellvertretenden Vorsitzenden die Stimme desjenigen Vorstandsmitglieds, das die Sitzung leitet; da Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten, steht eine Stimmenthaltung insoweit der Abwesenheit gleich.
- (4) Jedes Mitglied hat *eine* Stimme.
Jedes Mitglied im Sinne von § 3 Absatz 1 Abschnitt b), c), d) und e) der Satzung wird durch seine gesetzliche oder berufene Vertretung oder einen sonst schriftlich Bevollmächtigten vertreten.

Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Abschnitt b), c), d) bzw. e) der Satzung sind verpflichtet, dem Vorstand bei Stellung des Aufnahmeantrags schriftlich eine natürliche Person zu benennen, die aufgrund Vollmacht zur Vertretung des Mitglieds berechtigt ist.
Vorstehende Benennungsverpflichtung besteht entsprechend, sobald die Vollmacht der benannten natürlichen Person erlischt.

Solange von einem Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 Abschnitt b) der Satzung keine natürliche Person benannt wurde, nehmen alle Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Rechte des Mitglieds im Verein mit insgesamt *einer* Stimme und inhaltlich einstimmig wahr.

Solange von einem Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 Abschnitt c), d) bzw. e) der Satzung keine natürliche Person benannt wurde, nimmt die gesetzliche oder berufene Vertretung des Mitglieds die Rechte des Mitglieds im Verein mit insgesamt *einer* Stimme und inhaltlich einstimmig wahr.

Etwaige Untervollmachten zur Sitzungsteilnahme oder Stimmrechtsausübung werden nicht anerkannt.

- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit dieser ursprünglich einberufenen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hierzu hinzuweisen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die jeweils im Vergleich mit den jeweiligen anderen Kandidaten die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet bei der Stichwahl das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift abzufassen und von ihm und dem Versammlungsleiter und, soweit ein Wahlausschuss gebildet wurde, auch von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand, Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - g) den Leiter/innen der Arbeitsgruppen und
 - h) den weiteren Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - b) dem Schatzmeister.

Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich stets einzeln.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen einzusetzen, wobei jeder Arbeitsgruppe ein Vorstandsmitglied angehören muss. Vorstandsmitglieder können einen Stellvertreter aus ihrer Arbeitsgruppe bestimmen und diese im Verhinderungsfall in den Vorstand mit Stimmrecht entsenden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind einzeln zu wählen. Der stellvertretende Schatzmeister, der stellvertretende Schriftführer und die übrigen zu wählenden Vorstandsmitglieder sind entweder einzeln oder en bloc zu wählen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss über die Form der Wahl. Wiederwahlen sind mehrmals möglich.
- (6) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Scheidet ein zu wählendes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen für diesen einen Nachfolger wählen.
- (8) Als Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand gelten
 - a) bei Amtsinhabern gemäß § 6 Absatz 2 Abschnitt a) der Satzung der Verlust der Mitgliedschaft;

- b) bei Amtsinhabern gemäß § 6 Absatz 2 Abschnitt b) der Satzung der Verlust der Mitgliedschaft desjenigen Mitglieds, für das der Amtsinhaber als gesetzlicher Vertreter oder aufgrund Vollmacht zur Vertretung berechtigt ist;
 - c) die schriftliche Erklärung des Rücktritts, die an den verbleibenden Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten ist.
- (9) Der Vorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsmodalitäten im Vorstand im Einzelnen regelt.
- (10) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der bei der Einberufung der Mitgliederversammlung anzugebenden vorgesehenen Tagesordnung;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts sowie des Arbeitsprogramms;
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme von Vereinsmitgliedern gemäß § 3 der Satzung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 4 der Satzung;
 - g) die Bildung von Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben- und Problembereiche, die sich aus der Verwirklichung des Vereinszweckes ergeben, wobei der Vorstand berechtigt ist, eine Geschäftsordnung für diese Arbeitsgruppen vorzuschlagen.
- (2) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Dem Schriftführer obliegen die Führung der Mitgliederlisten und der Schriftverkehr des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters.
- (3) Dem Schatzmeister obliegt die Führung des Kassenbuchs.
- (4) Der stellvertretende Schriftführer hat grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie der Schriftführer. Der stellvertretende Schatzmeister hat grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie der Schatzmeister, er ist jedoch nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass diese beiden Stellvertreter nur dann handeln sollen, wenn der Schriftführer bzw. der Schatzmeister verhindert sind, den Stellvertretern im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands bestimmte Aufgaben übertragen werden bzw. wenn der Schriftführer bzw. der Schatzmeister mit Zustimmung des jeweiligen Stellvertreters diesen die Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

§ 13 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder - wenn der Vorsitzende und stellvertretende

Vorsitzende verhindert sind - von einem der verbleibenden Vorstandsmitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat in Textform (z. B. schriftlich, per E-Mail oder per Telefax) oder mündlich bzw. fernmündlich zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens fünf Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. der mündlichen Mitteilung folgenden Tag. Auf den Zugang kommt es nicht an.

- (2) Die Sitzung der Vorstandsmitglieder wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder - wenn der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende verhindert sind - von einem der verbleibenden Vorstandsmitglieder geleitet, wobei die verbleibenden Vorstandsmitglieder im letzteren Falle den Versammlungsleiter einstimmig aus ihrem Kreis zu bestimmen haben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der zur Sitzung erschienenen Mitglieder des Vorstands. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, bei Abwesenheit sowohl des Vorsitzenden als auch des stellvertretenden Vorsitzenden die Stimme desjenigen Vorstandsmitglieds, das die Sitzung leitet; da Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten, steht eine Stimmenthaltung insoweit der Abwesenheit gleich.

§ 3 Absatz 3 der Satzung und § 4 Abschnitt c) der Satzung bleiben unberührt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen (weitere) Fachleute mit beratender Stimme beiziehen sowie Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben- und Problembereiche, die sich aus der Verwirklichung des Vereinszweckes ergeben, bilden.
- (5) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Versammlungsleiter, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 14 Kassenführung

- (1) Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahlen sind mehrmals möglich.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung der Jahresrechnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der eingesetzten Finanzmittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Schatzmeisters bzw. des gesamten Vorstands zu beantragen.

§ 15
Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks

- (1) Eine Änderung der Satzung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (2) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden; die Frist beginnt an dem Tag, der auf den Tag der Mitgliederversammlung folgt.

§ 16
Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Murnau, 82418 Murnau a. Staffelsee, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder des Vereins bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, sowie für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Murnau a. Staffelsee, 06. Mai 2015